

Die Ernährung in den Sommerfrischen.

Eine mißverständene Verordnung.

Seit einigen Tagen erhalten wir von verschiedenen Sommerfrischlern Klagen der daselbst eingetroffenen Gäste, daß die Ortsbehörden, entgegen den anfänglich gegebenen Versprechen, die weitere Ausfolgung von Lebensmittelarten verweigern, indem sie sich auf einen soeben ergangenen Erlaß des Volksernährungsamtes berufen, der besagt, daß es fernerhin nicht gestattet sei, den Sommergästen den Bezug von Lebensmitteln zu ermöglichen. In einer Zuschrift wird betont, daß der betreffende Sommergast bereits mehr als vierzig Jahre Besucher dieser Ortschaft ist und dort von den Behörden sehr gerne mit Lebensmitteln beteiligt werden würde, doch verhindere dieser Erlaß die Durchführung.

Wir haben uns deshalb im Interesse der Sommerfrischler an das Amt für Volksernährung mit der Bitte um Aufklärung gewandt und können folgende Erklärung des Amtes wiedergehen:

„Es ist ein Erlaß des Ernährungsamtes an die Statthalterei hinausgegangen, in welchem die Statthalterei ermächtigt wurden, ihre Bezirkshauptmannschaften anzuweisen, in dem Falle die Ausfolgung von Lebensmittelarten einzustellen, wenn die betreffenden Gemeinden mit Lebensmitteln nicht genügend versorgt sind und selbst um das Recht, Lebensmittelarten zu verweigern, anzufragen. Für Gemeinden, die mit Lebensmitteln versorgt sind, liegt vom Amte für Volksernährung keine Verfügung vor, durch welche den Gemeinden die Ausfolgung von Lebensmittelarten, resp. den entsprechenden Lebensmitteln verboten wird. Uebrigens ist bisher eine Anweisung auch in dem oben angeedeuteten Sinne von der niederösterreichischen Statthalterei nicht erfolgt.“

Soweit die amtliche Feststellung, aus der hervorgeht, daß keineswegs ein Verbot des Volksernährungsamtes vorliegt, jene Gemeinden also, die Lebensmittelarten ausfolgen wollen, daran absolut nicht gehindert werden. So wenig eine Gemeinde zur Ausfolgung der Arten gezwungen wird, ebenso wenig wird ihr die Ausgabe, sofern sie selbst zur Ausgabe geneigt ist, untersagt. Es scheint sich also um eine absolut mißverständene Weisung des Volksernährungsamtes zu handeln.